

14.55

Abgeordneter Peter Haubner (ÖVP): Geschätzter Herr Präsident! Geschätzter Herr Staatssekretär! Werte Kolleginnen und Kollegen! Kollege Schellhorn ist jetzt leider nicht da, aber seine gekünstelte Aufregung verstehe ich nicht ganz, denn es ist so: Wir haben bis zum Schluss Verbesserungen verhandelt. Das hat er ja auch bestätigt. Es ist also wie bei einem Fußballspiel, um einen Vergleich aus dem Sport zu strapazieren: Ein Fußballspiel dauert auch 90 Minuten, und da sollte man halt bis zum Schlusspfiff am Spielfeld bleiben, denn dann ist man dabei. (*Abg. **Lichtenecker**: Das Bescheinigungssystem ist schon die ganze ...!*) – Kollegin Lichtenecker, das ist ein hervorragendes Gesetz, denn es ist von Praktikern verhandelt. (*Abg. **Lichtenecker**: Na, genau, weil du ein Praktiker bist!*)

Ich danke vielmals dem Kollegen Groß, dem Kollegen Fuchs und dem Kollegen Matznetter: Das sollte uns ein bisschen als Vorbild, als Best Practice und dafür dienen, wie man praxisorientierte Gesetze macht. – Danke vielmals! (*Beifall bei der ÖVP sowie bei Abgeordneten von SPÖ und FPÖ.*)

Sehen wir uns die Verbesserungen an, die ja bereits ganz deutlich zum Ausdruck gekommen sind (*Zwischenruf des Abg. **Kogler***): Wir haben eine unabhängige Behörde geschaffen. Wir haben das zum Anlass genommen, um auf das Notwendigste zurückzustreichen. Wir haben eine risikoadäquate Prüfung geschaffen – der Größe und dem Risiko angepasst –, eine Behörde abgeschafft, eine neue geschaffen. Das heißt: One in, one out. Das ist wieder Best Practice, genau wie wir uns das vorstellen.

Wir haben da also ganz klare Akzente gesetzt, und deshalb bringe ich auch den heute bereits angekündigten **Abänderungsantrag** der Abgeordneten Mag. Groß, Dr. Matznetter, MMag. DDr. Fuchs, Kolleginnen und Kollegen (*Heiterkeit der Abg. **Lichtenecker**, ein Schriftstück in die Höhe haltend: Neun Seiten!* – *Abg. **Kogler**: Lesen wir den doch vor, dann dauert das mehr als 20 Minuten!* – *Abg. **Lichtenecker**: Genau!*) zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) (1012 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes ein, wodurch, in den Eckpunkten erläutert, die Kompetenz vom Wirtschaftsministerium ans Finanzministerium wandert, der Beirat verkleinert wurde, die Sozialpartner jetzt im Aufsichtsrat statt im Beirat sind, der Bestellmodus für den Vorstand vereinheitlicht wurde, das Gesetz nur für die in der EU-Verordnung vorgesehenen großen Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer gültig ist und die Anmerkungen des Datenschutzrates berücksichtigt wurden.

Meine Damen und Herren, ich betone nochmals: praxisorientiert. Ich ersuche daher um Ihre Zustimmung. – Danke. *(Beifall bei FPÖ und ÖVP sowie bei Abgeordneten der SPÖ.)*

14.58

Präsident Ing. Norbert Hofer: Der Abänderungsantrag wurde in seinen Eckpunkten erläutert, gilt aber erst dann als eingebracht, wenn er an die Mandatare verteilt worden ist. Die Druckerei arbeitet auf Hochtouren daran. *(Abg. Lichtenecker: Spannend! Nicht einmal verteilt ...! – Abg. Kogler: Ich melde mich dann noch zu Wort, dann dauert es lange genug – so konstruktiv sind wir!)*

Der im Laufe der Debatte eingebrachte Antrag hat folgenden Wortlaut:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Werner Groiß, Dr. Christoph Matznetter, MMag. DDr. Hubert Fuchs

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) (1012 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (1018 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. In § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nicht in einem anderen Bundesgesetz anderes bestimmt ist, regelt dieses Bundesgesetz auch die Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S. 219/1897, betreffend die Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtungen gemäß § 92 Abs. 4a des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965, § 30g Abs. 4a des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGI. Nr. 58/1906, § 51 Abs. 3a des SE-Gesetzes, BGBl. I Nr. 67/2004, § 24c Abs. 6 des Gesetzes vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGI. Nr. 70/1873, sowie Art. 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.“

2. § 2 Z 1 lautet:

„1. „Abschlussprüfungen“ bundesgesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses, ausgenommen Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von Vereinen gemäß Vereinsgesetz 2002 - VerG, BGBl. I Nr. 66/2002, und Stiftungen gemäß Privatstiftungsgesetz - PSG, BGBl. Nr. 694/1993 oder gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015, BGBl. I Nr. 160/2015, sofern sie nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, unterliegen, sowie von nicht abschlussprüfungspflichtigen Genossenschaften gemäß Gesetz vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,“

3. In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „von der Bundesregierung“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 7 entfallen jeweils die Wortfolgen „und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“.

5. § 8 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Finanzen hat die Bundesregierung von der Zurücklegung der Funktion zu informieren und die Bestellung eines neuen Mitgliedes des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 4 zu veranlassen.“

6. In § 8 Abs. 2, 3 und 4 entfällt jeweils die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“.

7. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen während ihrer Funktionsperiode sowie innerhalb der ihrer Bestellung vorangegangenen drei Jahre keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen oder durchgeführt haben.“

9. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen, drei Mitglieder des Aufsichtsrates vom Bundeskanzler und ein Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jeweils nach Anhörung der Sozialpartner für die Dauer von fünf Jahren bestellt.“

10. In § 9 Abs. 5 und in § 84 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ durch

die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen, der Bundeskanzler und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“ ersetzt.

11. In § 10 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“.

12. In § 11 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“.

13. In § 11 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „durch Verordnung“.

14. In § 11 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „und den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft“.

15. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „vierzehn“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.

16. § 12 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder der Qualitätsprüfungskommission werden auf Vorschlag der Kammer der Wirtschaftstrehänder, der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände und des Sparkassen-Prüfungsverbandes gemäß Abs. 4 vom Aufsichtsrat bestellt.“

17. § 12 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Kammer der Wirtschaftstrehänder hat vier Mitglieder, von denen zumindest drei Mitglieder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein müssen, die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat gemeinsam mit dem Sparkassen-Prüfungsverband insgesamt drei Mitglieder, von denen zumindest zwei Mitglieder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein müssen, vorzuschlagen.“

18. In § 12 Abs. 5 erster Satz wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

19. § 12 Abs. 6 zweiter Satz entfällt.

20. In § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die APAB konsultiert die Qualitätsprüfungskommission bezüglich eines Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission betreffend“ durch die Wortfolge „Die APAB hat die Qualitätsprüfungskommission anzuhören vor“ ersetzt.

21. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die APAB kann Stellungnahmen von der Qualitätsprüfungskommission einholen“ durch die Wortfolge „Die APAB hat Stellungnahmen der Qualitätsprüfungskommission einzuholen“ ersetzt.

22. In § 14 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Die APAB hat“ die Wortfolge „dem Finanzausschuss des Nationalrates und“ eingefügt.

23. § 16 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die APAB und die Qualitätsprüfungskommission haben den Bund in Amtshaftungs- und Rücker-satzverfahren nach Abs. 1 und 2 zu unterstützen, soweit dies für die Durchführung dieser Verfahren er-forderlich ist. Dabei darf der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der jeweiligen betroffenen natür-lichen oder juristischen Person nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“

24. In § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die APAB hat Unterlagen und Aufzeichnungen, insbesondere die von ihr erlassene Bescheide, so lange aufzubewahren, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

25. In § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die APAB hat gemäß § 14 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl I. Nr. 165/1999, Daten-sicherheitsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Zutritts- und Zugriffsberechtigungen, der Protokol-lierung sowie der Dokumentation der getroffenen Maßnahmen, zu ergreifen.“

26. In § 18 erhalten die Absätze 1 bis 6 die Bezeichnung 2 bis 7.

27. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die gesamte Gebarung der APAB und alle Ausgaben haben nach den Grundsätzen der Zweck-mäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.“

28. In § 18 Abs. 2 letzter Satz entfällt das Wort „möglichst“.

29. In § 18 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die erforderliche Anzahl an Inspektoren ist anhand der Anzahl der Unternehmen von öffentlichem Interesse, der Anzahl der einer Inspektion gemäß § 43 unterliegenden Abschlussprüfer und Prüfungsge-sellschaften und der darauf basierend geschätzten Anzahl der erforderlichen Leistungsstunden für Inspektionen festzulegen. Die Anzahl der Inspektoren hat in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Durchführung der Inspektionen erforderlichen Zeitaufwand zu stehen.“

30. In § 20 Abs. 1 erhalten die Z 3, 4 und 5 die Bezeichnung Z 4, 5 und 6; nach der Z 2 wird fol-gende neue Z 3 eingefügt:

„3. Kostenstelle: Kosten der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4;“

31. In § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „20 vH der durch den Aufsichtsrat genehmigten Gesamtkosten für das kommende Jahr“ durch die Wortfolge „500 000 Euro“ ersetzt.

32. § 21 Abs. 4 letzte Satz lautet:

„Der Beitrag ist in gleich hohen Teilbeträgen jeweils bis zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Kalenderquartals an die APAB zu überweisen.“

33. *In § 21 Abs. 5 wird die Wortfolge „ist die APAB berechtigt,“ durch die Wortfolge „hat die AP-AB“ ersetzt und nach dem Wort „Fehlbeträge“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3“ eingefügt.*

34. *§ 21 Abs. 8 erster und zweiter Satz lauten:*

„Die APAB hat durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen nähere Vor-gaben für die Berechnung der Beiträge gemäß Abs. 2 festzulegen. Die Beiträge sind den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften mit Bescheid von der APAB vorzuschreiben.“

35. *In § 21 Abs. 9 wird die Wortfolge „einen weiteren Beitrag zu leisten“ durch die Wortfolge „nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel einen weiteren Kostenbeitrag leisten“ ersetzt.*

36. *In § 21 Abs. 10 entfällt der dritte Satz; der zweite Satz lautet:*

„Die APAB hat durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen den Kosten-ersatz festzulegen.“

37. *In § 21 Abs. 12 wird die Wortfolge „Der Bundesminister für Finanzen hat“ durch die Wortfolge „Die APAB hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen“ ersetzt.*

38. *In § 29 Abs. 2 entfallen der zweite und der dritte Satz.*

39. *§ 29 Abs. 4 entfällt. Die Absätze 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.*

40. *In § 29 Abs. 4 und Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „Die APAB kann durch Verordnung eine Richtlinie“ durch die Wortfolge „Die APAB hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen eine Verordnung“ und das Wort „erlassen“ durch die Wortfolge „zu erlassen“ ersetzt.*

41. *In § 29 Abs. 4 und Abs. 5 und in § 34 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Diese Richtlinie hat“ durch die Wortfolge „Diese Verordnung hat“ ersetzt.*

42. *§ 34 Abs. 1 zweiter Satz lautet:*

„Die APAB hat durch Verordnung den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüf-berichts des Qualitätssicherungsprüfers zu regeln.“

43. *In § 46 wird im zweiten Satz die Wortfolge „ist Art. 26 Abs. 5 letzter Unterabsatz“ durch die Wortfolge „sind Art. 26 Abs. 1 lit. c und Art. 26 Abs. 5 letzter Unterabsatz“ ersetzt.*

44. § 56 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die APAB hat eine Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung herauszugeben.“

45. In § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.“

46. § 61 Abs. 4 entfällt.

47. In § 62 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge *„die Prüfungsgesellschaft“* die Wortfolge *„oder Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 unterliegen“* und nach dem Wort *„verantwortliche“* die Wortfolge *„natürliche oder juristische“* eingefügt.

48. In § 62 Abs. 1 Z 6 wird nach der Wortfolge *„Unternehmen von öffentlichem Interesse“* ein Bei-strich und die Wortfolge *„die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 unterliegen,“* eingefügt.

49. In § 64 Abs. 1 wird die Wortfolge *„belangte Person“* durch die Wortfolge *„belangte natürliche oder juristische Person“* ersetzt.

50. Nach § 65 Abs. 2 Z 11 wird der Punkt durch das Wort *„oder“* ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. gegen Verpflichtungen gemäß § 92 Abs. 4a AktG, § 30g Abs. 4a GmbHG, § 51 Abs. 3a SE-Gesetz, § 24c Abs. 6 Genossenschaftsgesetz oder Art. 16 oder 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verstößt.“

51. In § 65 Abs. 3 wird der Betrag *„500 000 Euro“* durch den Betrag *„350 000 Euro“* ersetzt.

52. In § 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.“

53. In § 66 Abs. 2 Z 3 entfällt das Wort *„natürliche“*.

54. In § 78 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge *„zwischen der APAB und der betroffenen zuständigen Stelle des Drittstaats“* durch die Wortfolge *„gemäß Abs. 6“* ersetzt.

55. In § 78 Abs. 2 Z 5 entfällt die Wortfolge „aufgrund ausreichender Garantien im Sinne von Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABl. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1,“.

56. § 78 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Vorschlag der APAB mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Vereinbarungen zur Regelung der näheren Zusammenarbeit schließen, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und Art. 47 der Richtlinie 2006/43/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/56/EU erfüllt sind und die zu übermittelnden Informationen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den genannten Vorschriften notwendig sind. Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Vertragsstaat dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Information mitgeteilt haben und nur für die Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben. Die APAB teilt der Europäischen Kommission die in den Abs. 2 und 5 genannten Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit.“

57. In § 79 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „bis zum 17. Juni 2016“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

58. In § 80 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des DSG 2000,“; der Punkt wird durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „insoweit dies gemäß den Bestimmungen des DSG 2000 zulässig ist.“ wird angefügt.

59. Nach § 80 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Finanzprokurator kann die APAB auf deren Ersuchen entgeltlich vertreten.“

60. In § 83 wird nach dem Wort „Steuern“ der Klammersausdruck „(mit Ausnahme der Umsatzsteuer)“ eingefügt.

61. In § 84 Abs. 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „frühestens mit 17. Juni 2016“ durch die Wortfolge „mit 1. Oktober 2016“ ersetzt; im letzten Satz entfällt der Beistrich und die Wortfolge „jedoch frühestens am 17. Juni 2016“.

62. § 84 Abs. 2 wird die Wortfolge „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ehestmöglich“ durch die Wortfolge „ehestmöglich nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes“ ersetzt.

63. In § 84 Abs. 5 wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „zu sorgen“ die Wortfolge „und die Mitglieder der Qualitätsprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 3 zu be-stellen“ eingefügt.

64. § 84 Abs. 6 lautet:

„(6) Das Budget gemäß § 18 für das Geschäftsjahr 2017 ist vom Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. November 2016, zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat das Budget möglichst bis zum 15. Dezember 2016 zu beschließen.“

65. In § 84 Abs. 7 wird die Wortfolge „bis zum 1. Juli 2016 auf das von der APAB zu nennende Bankkonto einzuzahlen“ durch die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand der APAB auf das vom Vorstand der APAB zu nennende Bankkonto der APAB zu leisten“ ersetzt.

66. In § 84 Abs. 8 wird das Datum „1. Juli 2016“ durch das Datum „15. Oktober 2016“ ersetzt.

67. § 84 Abs. 9 lautet:

„(9) Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat für das Geschäfts-jahr 2016 eine Zahlung gemäß § 21 Abs. 4 von 300 000 Euro binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand der APAB auf das vom Vorstand der APAB zu nennende Bankkonto der APAB zu leisten.“

68. § 84 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Bundesminister für Finanzen sind berechtigt, der APAB bewegliches und unbewegliches Vermögen des Bundes als Sachaus-stattung der Aufsicht zur Verfügung zu stellen.“

69. § 84 Abs. 12 lautet:

„(12) Bis zum 30. September 2016 nach den Bestimmungen des A-QSG erteilte Bescheinigungen behalten jedenfalls ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der in der Bescheinigung festgelegten Frist von sechs Jahren. Eine allfällige Fristverkürzung gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 A-QSG ist zu berücksichtigen. Die in den bescheidmässig ausgestellten Bescheinigungen enthaltene Befristung gemäß § 4 Abs. 1 A-QSG auf drei Jahre verliert ihre Wirkung. Für im Zeitpunkt der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesge-setzblatt aufrechte Bescheinigungen, deren Befristung auf sechs Jahre bis spätestens zum 31. März 2017 abläuft, wird die Ablaufrist für höchstens neun Monate verlängert, sofern der Antrag auf Ausstellung einer neuen

Bescheinigung bis zum Datum der ursprünglich vorgesehenen Ablauffrist gestellt wird und vorher keine neue Bescheinigung durch die zuständige Behörde ausgestellt wird.“

70. In § 84 Abs. 13 wird folgender Satz angefügt:

„Die Strafbarkeit von Verletzungen der Vorschriften des A-QSG, die vor dem 1. Oktober 2016 begangen wurden, ist nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu beurteilen.“

71. In § 84 Abs. 15 und 16 wird jeweils die Wortfolge *„gilt mit Beginn der behördlichen Zuständigkeit der APAB als aufgelöst“* durch die Wortfolge *„ist mit Ablauf des 30. September 2016 aufgelöst“* ersetzt.

72. § 85 lautet:

„§ 85. § 23 bis § 78 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

73. In § 86 wird die Wortfolge *„mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“* durch die Wortfolge *„mit Ablauf des 30. September 2016“* ersetzt.

74. § 87 lautet:

„§ 87. Mit der Vollziehung des § 6 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut. Mit der Vollziehung des § 9 Abs. 3 und 5 und des § 84 Abs. 4 sind der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betraut. Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Begründung

Zu § 1 Abs. 4, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 Z 1 und 6, § 65 Abs. 2 Z 11 und 12:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtung zur Einrichtung einer behördlichen Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S. 219/1897. Soweit nicht in einem anderen Bundesgesetz anderes bestimmt wird, soll die APAB als zuständige Behörde mit den europarechtlich determinierten Befugnissen ausgestattet werden. Die Notwendigkeit, die APAB als zuständige Behörde insbesondere mit der Befugnis zur Durchführung von Untersuchungen sowie zur Verhängung von Maßnahmen und Sanktionen auszustatten, folgt aus Art. 23 Abs. 3 UAbs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und – im Hinblick auf jene Bestimmungen, die Art. 39 der Richtlinie 2006/43/EG umsetzen (§ 92 Abs. 4a des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965, § 30g Abs. 4a des

Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI. Nr. 58/1906, § 51 Abs. 3a des SE-Gesetzes, BGBl. I Nr. 67/2004, § 24c Abs. 6 des Gesetzes vom 9. April 1873 über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBI. Nr. 70/1873) – aus Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG, der künftig entsprechend ErwG 15 der Richtlinie 2014/56/EU auszulegen ist. Für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. b und c des Unternehmensgesetzbuches sollen in den jeweiligen Materiengesetzen Sonderbestimmungen geschaffen werden.

Zu § 2 Z 1:

Mit dieser Änderung werden Abschlussprüfungen von Vereinen und Stiftungen sowie die bloße Revision von kleinen Genossenschaften von der Aufsicht der APAB ausgenommen.

Zu § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 bis 4, § 11 Abs. 7 und 8:

Mit dieser Änderung wird die Bestellung des Vorstandes nunmehr der gesamten Bundesregierung übertragen. Die darüber hinausgehenden Kontrollrechte sowie die entsprechenden Veranlassungen insbesondere im Zusammenhang mit der Abberufung von Vorstandsmitgliedern sollen aus Effizienzgründen (Gefahr im Verzug) allein von dem für die behördliche Aufsicht zuständigen Bundesminister für Finanzen ausgeübt werden.

Zu § 9 Abs. 1 bis 3 und 5, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 bis 4 und § 84 Abs. 4:

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nunmehr durch den Bundesminister für Finanzen, den Bundeskanzler und den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Vor der Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Bundeskanzler, den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft werden die Sozialpartner (Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs) angehört. In gleicher Weise hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vor der Bestellung die Kammer der Wirtschaftstrehänder anzuhören. Im Gegenzug wird die Anzahl der Mitglieder der Qualitätsprüfungskommission auf sieben Fachexperten reduziert. Aufgrund der dem Bundesminister für Finanzen übertragenen Aufsicht über die APAB soll auch die Bestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Bundesminister für Finanzen erfolgen. Eine Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach öffentlicher Ausschreibung ist nicht erforderlich und beispielsweise auch im FMABG für die Aufsichtsratsmitglieder der FMA nicht vorgesehen. Die in § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3

vorgesehene Einberufung des Aufsichtsrates sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung erfolgt zweckmäßigerweise durch den für die Aufsicht alleinig zuständigen Bundesminister für Finanzen. Um die EU-rechtlich geforderte Unabhängigkeit der APAB zu gewährleisten, wird in § 9 Abs. 2 eine neue teilweise an Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angelehnte Unabhängigkeitsvoraussetzung normiert.

Zu § 11 Abs. 6, § 21 Abs. 8, § 21 Abs. 10 und 12, § 29 Abs. 4 (neu) und 5 (neu), § 34 Abs. 1, § 56 Abs. 6, § 61 Abs. 4:

Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen wurden neu gefasst und weitestgehend an die Systematik des FMABG dadurch angeglichen, dass die dem Bundesminister für Finanzen zukommende Verordnungskompetenz auf die APAB als Aufsichtsbehörde übertragen wird. Wie im FMABG wurde in bedeutenden Bereichen ein Zustimmungsrecht des Bundesministers für Finanzen vorgesehen. In Fällen, in denen die Erlassung einer Verordnung nicht erforderlich ist, wurde die entsprechende Verordnungskompetenz gestrichen (§ 11 Abs. 6, § 56 Abs. 6 und § 61 Abs. 4). Weiters wurde klargestellt, dass – außer im Fall des § 61 Abs. 4 – in sämtlichen Fällen keine Richtlinien sondern Verordnungen zu erlassen sind.

Zu § 12 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 1 und 2:

Durch die Streichung in § 12 Abs. 6 wird die Regelung einer allfälligen Vergütung den endsendenden Stellen überlassen. Die Änderungen in § 13 Abs. 1 und 2 dienen der Umsetzung der Feststellungen des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie des Nationalrates (vgl. 1018 der Beilagen). Die Qualitätsprüfungskommission hat als Beirat nur beratende Funktion und wird im Übrigen nicht als eigenständiger Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000 tätig.

Zu § 14 Abs. 4:

Die Änderung dient der Angleichung an die vergleichbare Regelung in § 16 Abs. 3 FMABG.

Zu § 16 Abs. 4:

Mit dieser Änderung werden Bedenken des Datenschutzrates berücksichtigt.

Zu § 17 Abs. 5 und 6:

In § 17 Abs. 5 wird die Datenaufbewahrung abweichend von § 14 Abs. 5 DSG 2000 geregelt. Die von der APAB vorzusehende Aufbewahrungsfrist muss jedenfalls sicherstellen, dass eine lückenlose Dokumenta-tion zur zuletzt ausgestellten

Bescheinigung gemäß den §§ 35ff. APAG gewährleistet ist. In § 17 Abs. 6 wird die in § 14 DSG 2000 geforderte Verpflichtung zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen festgelegt.

Zu § 18:

Die Gebarung der APAB hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Spar-samkeit zu erfolgen. Sämtliche Ausgaben dürfen nur unter diesen Prämissen erfolgen und mit einer ent-sprechenden Begründung budgetiert werden. Wird dem nicht entsprochen, ist dem Budget die Genehmi-gung des Aufsichtsrats zu verweigern. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates über das Budget bis spätestens 31. Oktober des Geschäftsjahres ist zumutbar und sollte jedenfalls eingehalten werden. Wei-ters soll mit der Ergänzung des Abs. 4 sichergestellt werden, dass die Zahl der Inspektoren den Anforderungen des Inspektionsaufwandes entspricht und auch den notwendigen Aufwand nicht übersteigt. Die Zahl der Unternehmen von öffentlichen Interesse lässt sich durch öffentlich zugängliche Information ermitteln, die Zahl der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfungen solcher Unternehmen durchführen, ist der Behörde durch die Meldungen gemäß § 43 bekannt. Somit ist sichergestellt, dass die Anzahl der Inspektoren bei Ansteigen des Inspektionsaufwandes ebenfalls steigt; sinkt der zu erwartende Aufwand der Inspektionen, ist die Zahl der Inspektoren gegebenenfalls auch zu reduzieren.

Zu § 20 Abs. 1:

Die Kosten für die Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 sollen transparent in einer eigenen Kostenstelle erfasst werden.

Zu § 21 Abs. 4 und 9 sowie § 84 Abs. 9 und 10:

Die Finanzierung der APAB durch den Bund muss aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen sowohl betrag-lich begrenzt als auch die Ermächtigung des Bundes (somit des Bundesministers für Finanzen) an das jährliche Bundesfinanzgesetz gebunden werden. Wie zwischen den betroffenen Ressorts vereinbart, wird der Kostenbeitrag für das Jahr 2016 aus der UG 40 bedeckt. Zur Reduktion der Kosten der APAB wird die Möglichkeit geschaffen, der Behörde nicht nur EDV- und Büroausstattung, sondern auch Büroräum-lichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 29 Abs. 2 und Entfall des § 29 Abs. 4 (alt):

Die mit dieser Streichung vorgenommene Beschränkung des Vorschlagsrechts des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft auf einen einzigen Dreivorschlag soll allfällige Zweifel an der Unabhängigkeit der Qualitätssicherungsprüfer hintanhaltend.

Zu § 46:

Art. 26 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sieht vor, dass auch als Abschlussprüfer tätige Personen als Sachverständige beigezogen werden können. Durch die ggst. Änderung soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass durch die Beiziehung von Sachverständigen im Rahmen der Vorgaben der Verordnung im Inspektionssystem ausreichend Puffer geschaffen werden können. Damit kann rasch und zuverlässig kurzfristig zusätzlicher Ressourcenbedarf durch Experten, die eine qualitätsvolle Inspektion gewährleisten, abgedeckt werden.

Zu § 64:

Mit der Änderung in § 64 Abs. 1 wird klargestellt, dass auch juristische Personen personenbezogene Daten haben können. Die Bestimmungen des § 64, insbesondere die Beschränkung der Veröffentlichung auf rechtskräftige Sanktionen bzw. das Verbot der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, gelten auch für den Anwendungsbereich des § 62. Zu § 64 Abs. 3 wäre grundsätzlich festzuhalten, dass die APAB bei der Beurteilung der zulässigen Dauer der Veröffentlichung der Sanktionen eine Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an dieser Information und den Interessen der betroffenen sanktionierten natürlichen oder juristischen Person zu treffen hat. Bei dieser Abwägung ist beispielsweise neben der Stabilität der Finanzmärkte, die Schwere und Dauer des Verstoßes oder der Verschuldensgrad der handelnden Personen zu beachten. Eine Veröffentlichung für die Dauer von 10 Jahren kann im Interesse der Öffentlichkeit oder der Stabilität der Finanzmärkte, insbesondere bei sehr schweren oder die breite Öffentlichkeit betreffenden Verstößen oder bei Verstößen im Zusammenhang mit lange dauernden Gerichtsverfahren, erforderlich sein.

Zu § 65 Abs. 3:

Die bereits im Begutachtungsverfahren als zu hoch monierte Verwaltungsstrafe wird mit dieser Änderung herabgesetzt.

Zu § 66 Abs. 2 Z 3:

Mit dieser Änderung wird eine Anpassung an den Wortlaut des Artikel 30e Abs. 2 lit. b der Richtlinie vorgenommen und damit den diesbezüglichen Bedenken des Datenschutzrates Rechnung getragen.

Zu § 78 Abs. 2 Z 4 und Abs. 6:

Mit diesen Änderungen wird unter Berücksichtigung der Anregungen des Datenschutzrates eine Neuformulierung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in Übereinstimmung mit Artikel 20 Abs. 2 letzter Halbsatz und Artikel 36 der Verordnung sowie Artikel 47 der Richtlinie vorgenommen.

Zu § 78 Abs. 2 Z 5:

Diese Streichung folgt einer Empfehlung des Datenschutzrates.

Zu § 79 Abs. 1, § 84 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 12 und 13 sowie 15 und 16, § 85 und § 86:

Mit den gegenständlichen Änderungen wird der Zeitpunkt des Beginns der behördlichen Zuständigkeit der APAB auf den 1. Oktober 2016 verlegt. Da zur Gewährleistung der europarechtlichen Vorgaben an die Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder der APAB der Besetzung ein formelles Ausschreibungsverfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, voranzugehen hat, ist aufgrund der damit verbundenen Fristen ein Beginn der Behördentätigkeit der APAB mit dem 17. Juni 2016 keinesfalls möglich. Durch die Verlegung des Inkrafttretenszeitpunkts für die behördlichen Aufgaben der APAB bleibt die bisherige Aufsicht bis zum Ablauf des 30. September 2016 bestehen. Zwischenzeitlich können sämtliche Maßnahmen für die Aufnahme der Behördentätigkeit durch die APAB getroffen werden. Da ein Großteil der Bescheinigungen im Laufe des Jahres 2016 auslaufen und aufgrund der Neuerrichtung der Behörde mit Verzögerungen bei der Ausstellung neuer Bescheinigungen zu rechnen ist, werden aufrechte Bescheinigungen kraft Gesetzes auf maximal neun Monate verlängert. Damit wird der APAB ausreichend Zeit für die Neuausstellung ablaufender Bescheinigungen gegeben und für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften besteht Rechtssicherheit.

Zu § 80 Abs. 1:

Mit der ggst. Umformulierung wird den diesbezüglichen Bedenken des Datenschutzrates Rechnung getragen.

Zu § 80 Abs. 6:

Der APAB soll ebenso wie der FMA die Möglichkeit eröffnet werden, sich entgeltlich von der Finanzprokurator vertreten zu lassen.

Zu § 83:

Die APAB als mit Hoheitsbefugnissen ausgestattete Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit entfaltet durch die im APAG vorgesehenen Tätigkeiten

im Rahmen der durch dieses Gesetz übertragenen Kompetenzen mangels Wettbewerb keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des § 2 UStG. Somit sind die Tätigkeiten nicht umsatzsteuerbar. Die Aufnahme des Klammerausdrucks soll die EU-Rechtskonformität gewährleisten.

Zu § 87:

Mit dieser Regelung werden die Änderungen auch in der Vollzugsklausel nachgezogen.

Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Ecker. – Bitte.